

Vorlage, DS-Nr. 2020/0996

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	04.02.2021			

Betreff: Umsetzung und Konzept verkehrsrechtlicher, baulicher Änderungen und Überwachung "Die Große Heerstraße - Troisdorf-Bergheim"
hier: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 15. Juni 2020

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Bau und Mobilitätswesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme der Straßenverkehrsordnung; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Bau und Mobilitätswesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

Bezüglich des Einbaus geschwindigkeitshemmender Elemente beschließt der Ausschuss den Einbau wie in der Sachdarstellung erläutert.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Im Falle einer positiven Beschlussfassung zum Einbau geschwindigkeitshemmender Elemente würden die Kosten hierfür aus dem laufenden Etat gedeckt.

Sachdarstellung:

Beschreibung der Örtlichkeit:

„Die große Heerstraße“ erschließt aus Richtung Kreisverkehr Eschmarer Straße neben dem Neubaugebiet Astrid-Lindgren-Straße auch das Wohngebiet der Anne-Frank-Straße und der von dort abzweigenden Straßen.

Hinter der Anne-Frank-Straße geht „Die große Heerstraße“ in einen Wirtschaftsweg über, dessen motorisierte Befahrung nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie Anlieger freigegeben ist.

Auf der aus Fahrtrichtung Eschmarer Straße gesehenen linken Seite ist „Die große Heerstraße“ nicht bebaut. Hier verläuft in Richtung des Kreisverkehrs neben den in Längsaufstellung angelegten Parkständen ein benutzungspflichtiger Geh- und Radweg.

Auf der Seite des Neubaugebietes Astrid-Lindgren-Straße ist ein reiner Gehweg angelegt.

Die Verwaltung hat in der Zeit vom 18.08.2020 - 20.08.2020 eine Seitenradarmessung vorgenommen. Diese wurde in Höhe Haus Nr. 4 (zwischen Anne-Frank-Straße und Eschmarer Straße) sowie in Höhe Haus Nr. 14 (zwischen Anne-Frank-Straße und dem Übergang in den Wirtschaftsweg) vorgenommen (siehe hierzu auch die beigefügte Anlage).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die V85 lag

1. in Höhe Haus Nr. 4 bei 44 km/h bzw. 38 km/h
2. in Höhe Haus Nr. 14 bei 35 km/h bzw. 27 km/h.

Die Verkehrsbelastung betrug

- Zu 1. 1425 Fahrzeuge täglich
Belastung in der Spitzenstunde: 133 Fahrzeuge
- Zu 2. 185 Fahrzeuge täglich
Belastung in der Spitzenstunde: 22 Fahrzeuge

Die Verkehrsbelastung als auch die festgestellten Geschwindigkeiten zu Messstelle 1 sind für den Charakter der Straße als unauffällig zu bezeichnen.

Zur Messstelle 2 wird im u.g. Punkt „Kontrollen des Durchfahrtsverbot“ ausgeführt.

Zu den einzelnen beantragten Punkten wird wie folgt Stellung genommen.

1. Teil: Einrichtung einer Tempo-30-Zone:

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zulässig.

In solchen Zonen dürfen sich u.a. keine Radschutzstreifen (Z 340 StVO) bzw. benutzungspflichtige Radwege (Z 237, Z 240, Z 241 StVO) oder Radfahrstreifen (Z 295 i.V.m. Z 237 StVO) befinden.

In „Die Große Heerstraße“ ist ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden, der hier bereits die Einrichtung einer Tempo-30-Zone unzulässig macht. Gleiches wäre im Falle des unter dem Spiegelstrich 4 beantragten Radschutzstreifens der Fall.

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von 133 Fahrzeugen in der Spitzenstunde ist eine Radverkehrsführung im Mischverkehr vertretbar.

Die Kreispolizeibehörde Siegburg hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten.

Beim OT am 17.09.2020 konnte festgestellt werden, dass Die Große Heerstraße durch Fahrzeuge auch in die angrenzenden Wohngebiete. z.B. Anne-Frank-Straße, genutzt wird.

Querender Fußgängerverkehr wurde nicht wahrgenommen. Das Bild der Straße stimmt damit der Nutzung als Zubringer-/Sammelstraße mit nicht überwiegendem Aufenthaltscharakter überein. Ein Geh-/Radweg ist angeordnet

Eine Beschilderung Zone 30 km/h ist damit nicht zulässig. Die Unfalllage für die letzten drei Jahre ist unauffällig (1 VU in 2020) Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Streckenbegrenzung auf 30 km/h gemäß § 45 (9) StVO liegen hier nicht vor.

Durch die Fahrbahnbreite von 6,50 m und die einseitige Bebauung des neuen Wohngebietes (die zwischen Eschmarer Straße und Anne-Frank-Straße) zum großen Teil über die Astrid-Lindgren-Straße angedient wird) wird nicht der Eindruck einer reinen Wohnstraße vermittelt, der hier zu einer Ausweisung als Tempo-30-Zone führen könnte.

Beschilderung Sackgasse:

Da es sich bei der Durchfahrtsbeschränkung (nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei) um keine echte Sackgasse Sinne handelt, hat die Verwaltung die Verbotsschilderung mit einem Zusatz „80m“ als Vorankündigung auf das folgende Durchfahrtsverbot nochmals in Höhe der Anne-Frank-Straße angeordnet.

Kontrollen des Durchfahrtsverbotes:

Die festgestellte Verkehrsbelastung von 185 Fahrzeugen lässt den Schluss zu, dass es sich hierbei zum großen Teil nicht um berechtigten motorisierten Verkehr handelt. Die Geschwindigkeiten (dort beginnt/endet der Wirtschaftsweg) sind in Richtung Bebauung mit 27 km/h noch verträglich. Wie sich das weitere Geschwindigkeitsniveau aus Richtung der Bebauung auf dem Wirtschaftsweg, auf dem auch Freizeitverkehr stattfindet entwickelt, wird die Verwaltung noch in einer SDR-Messung ermitteln.

Hierzu hat die für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständige Kreispolizeibehörde Siegburg folgendes mitgeteilt:

Eine Zusage regelmäßiger Kontrollen eines Durchfahrtsverbots kann ich derzeit als unrealistisch bezeichnen. Eine Info hierzu gebe ich aber an die Polizeiwache Troisdorf weiter, ggfs. ist eine unregelmäßige Kontrolltätigkeit möglich. Dauerhaft erfolgversprechend ist eher eine bauliche Maßnahme, um Durchfahrtsverkehr auch ohne Kontrollen zu verringern/unterbinden. Ggfs. kann die Durchfahrtsmöglichkeit zur Straße Zum Kalkofen für mehrspurige Fahrzeuge unterbunden werden.

Die von der Polizei angeregte bauliche Abbindung ist nicht durchführbar. Land- und forstwirtschaftliche Wege sind gerade für diese Verkehre hergestellt und ausgelegt. Zudem müssen dort auch Anlieger zur nahegelegenen Gärtnerei gelangen. Durch die unbestimmte Zahl des berechtigten Nutzerkreises ist nicht möglich hier entsprechende Schlüssel o.ä. auszugeben und zu kontrollieren, ob

mögliche Absperrpfosten nach dem Passieren wieder eingesetzt wurden. Im Übrigen wird dies auch durch die Berechtigten (wie sich bereits in anderen Fällen gezeigt hat) abgelehnt. Insgesamt ist diese Lösung nicht erfolgversprechend.

2 Teil: Zeichen 260 StVO mit Abwicklung des Verkehrs über die Straße „Zum Kalkofen“

Eine solche Beschilderung hält die Verwaltung nicht für zielführend. Dem Land- und forstwirtschaftlichen sowie dem Anliegerverkehr wird hiermit ebenfalls die Durchfahrt verwehrt. Auch wenn der gänzliche Ausschluss des motorisierten Verkehrs auf Basis der Beschilderung formal Abhilfe versprechen sollte, so lässt sich in der Praxis aufgrund nur rein sporadisch möglicher Kontrollen höchstwahrscheinlich keine signifikante Reduzierung des nicht berechtigten Verkehrs erreichen.

Einbau geschwindigkeitshemmender Elemente

Der Einbau solcher Elemente könnte zu einer Minderung der ordnungswidrigen Verkehre führen. Eine zunächst probeweise Installation wäre aus Sicht der Verwaltung möglich. Die Anzahl und genauen Stellen, an denen solche Elemente sinnvoll platziert werden, bedürfte einer genaueren Betrachtung. Ob diese Maßnahme dann zur Minderung der Verkehre führt, kann in einer weiteren Seitenradarmessung vollumfänglich überprüft werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Einbau wie oben beschrieben zu beschließen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter